

2861/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller und Genossen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2978/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend •,Vereinbarung über Bußgeldhöhen bei Weinfesten‘ an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- ,1. Ist die in der Einleitung aufgezeigte Problematik bereits im Bundesministerium für Inneres bekannt?
2. Sind nach im Bundesministerium für Inneres herrschender Rechtsauffassung gesetzliche oder andere verwaltungsinterne Grundlagen vorhanden, aufgrund derer ein solches Vorgehen möglich wäre?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird: Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um dieser Problematik beizukommen?
4. Wenn Frage 1 verneint wird: Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Beamtinnen und Beamte vor Ort in der Zurückweisung solcher Ansinnen zu unterstützen?
5. Wie ist der Versuch, ein solches Vorgehen der Gendarmerie zu bewirken, nach im Bundesministerium herrschender Rechtsauffassung zu qualifizieren?‘

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 1.

Zu Frage 4:

Gesetzliche Grundlagen, Rechtsverhältnis und Unabhängigkeit der Beamten, Dienstes, interne Vorschriften sind ausreichend, um die Organe vor Ort in der Zurückweisung solcher Ansinnen zu unterstützen.

Zu Frage 5:

Sinnvollerweise kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden, da maßgebliche Umstände für die Strafbarkeit ansonsten nicht erschließbar sind.